

CED-EntschlieÙung:

INFEKTIONSKONTROLLE UND ABFALL-MANAGEMENT IN DER ZAHNHEILKUNDE

Übersetzung aus dem Englischen

November 2014

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED) vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärzten in 30 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten und setzt sich für die Förderung eines hohen Niveaus der Zahn- und Mundgesundheit und eine effektive, auf die Patientensicherheit ausgerichtete berufliche Praxis in Europa ein.

CED-STELLUNGNAHMEN

1. Alle zahnmedizinischen Behandlungen sollten so ausgeführt werden, dass die Gefahr behandlungsbedingter Infektionen möglichst gering ist.
2. Zahnärzte haben als Verantwortliche für das gesamte zahnmedizinische Team die Verpflichtung, ihre Patienten und Mitarbeiter vor behandlungsbedingten Infektionen zu schützen.
3. Zahnärzte und zahnmedizinische Mitarbeiter sollten ihre Kenntnisse über Themen der Infektionskontrolle bei zahnmedizinischen Behandlungen auffrischen und erweitern und diese Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Weiterbildung im evidenzbasierten Kontext erweitern.
4. Europäische Zahnärzte ermutigen die nationalen zahnärztlichen Verbände und Kammern, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Gesundheitsbehörden, praktische Leitlinien für die Infektionskontrolle in der zahnmedizinischen Praxis zu erstellen und diese als Ausdruck und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
5. Europäische Zahnärzte fordern Mitgliedstaaten und Gesundheitsbehörden auf, mit den nationalen zahnärztlichen Verbänden und Kammern hinsichtlich der nationalen Politik zur Infektionsprophylaxe und -kontrolle im Zusammenhang mit zahnmedizinischen Behandlungen zusammenzuarbeiten und die Zahnärzte über diese Politik zu informieren.
6. Zahnmedizinische Praxen sollten sich an bestimmte Standards zum Umgang mit kontaminierten medizinischen Geräten und Instrumenten halten. In diesem Zusammenhang unterstützen wir die Aufstellung eindeutiger Regeln zur Aufbereitung von Einmalprodukten im Rahmen zukünftiger EU-Regelungen für Medizinprodukte.
7. Zahnmedizinische Praxen sollten sich an bestimmte Leitlinien zur Postexpositionsprophylaxe (PEP) für die Behandlung eines zahnmedizinischen Mitarbeiters im Fall der Verletzung durch ein unsteriles zahnmedizinisches Instrument halten.
8. Die Ausstattung der zahnmedizinischen Praxen für die Infektionskontrolle und Dekontamination, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der medizinischen Geräten und Instrumente sollte qualitativ hochwertig sein und den Bestimmungen mit der europäischen Gesetzgebung über Medizinprodukte entsprechen, indem sie beispielsweise das CE-Kennzeichen tragen.
9. Zahnmedizinische Praxen seien an die Bedeutung der Einhaltung relevanter Leitlinien zum Umgang mit infektiösem und gefährlichem Abfall erinnert, die in geltenden nationalen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen der Zahnärztekammern und -vereinigungen festgehalten sind.
10. Universitäten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, die Zahnärzte und anderes zahnmedizinisches Personal ausbilden, sind aufgefordert, Kurse mit Schwerpunkten auf Infektionskontrolle und -prophylaxe sowie zum umweltfreundlichen Umgang mit Abfall aus zahnmedizinischen Praxen anzubieten.

Einstimmig von der CED-Vollversammlung am 21. November 2014 angenommen